

Benutzungsordnung Bibliothek

Gemäß der §§ 4, 6 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. 7. 1997 (GVBl. LSA S. 712) i.V. mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 105), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 6. 10. 1997 (GVBl. LSA S. 878), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16. 4. 1999 (GVBl. LSA S. 150) beschließt der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) folgende Satzung:

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, audiovisuellen Materialien und anderen Datenträgern und Sammelobjekten (Bestandseinheiten), die zum Bestand der Stadtbibliothek Freyburg gehören. Sie regelt auch die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten dieser Bibliothek.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für
 - a) die Stadtbibliothek Freyburg
 - b) die Bürger, Betriebe und Einrichtungen (Benutzer).

2. Die Stadtbibliothek Freyburg ist eine öffentliche Bibliothek.

3. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Freyburg betragen wöchentlich mindestens

20 Stunden. Sie sind so zu legen, dass auch berufstätigen Bürgern der Zugang zur Bibliothek zeitlich möglich ist.

4. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
- (2) Die Bürger melden sich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes an. Sie teilen der Bibliothek die auf dem Anmeldeformular geforderten Angaben zur Person mit und bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Benutzungsordnung der Bibliothek anerkennen.
- (3) Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung der Eltern durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

- (4) Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Benutzer eine Benutzerkarte. Sie ist nicht übertragbar und berechtigt für das laufende Kalenderjahr zur ständigen Benutzung der Bibliothek. Die Gültigkeit der Benutzerkarte kann auf Wunsch jährlich verlängert werden. Die Benutzer sind verpflichtet, veränderte Namen und Anschriften der Bibliothek mitzuteilen. Bei Verlust der Benutzerkarte kann durch die Bibliothek eine neue ausgestellt werden. Im Wiederholungsfall wird diese Neuausstellung kostenpflichtig. (Kostensatzung, Ziff. 4)
- (5) Die Bibliothek behandelt Angaben zur Person des Benutzers entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes.

5. Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bestandseinheiten kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe nach Hause erfolgen. Die Benutzung ist kostenlos.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Literatur- und Bibliotheksbenutzung durch Beratungs-, Auskunfts- und Informationstätigkeit, durch Einführung in die Bibliotheksbenutzung und vielfältige Formen der literarischen Veranstaltungen.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliografien und anderen Mitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten, Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Bestandseinheiten aus dem zur Freihandbenutzung aufgestellten Bestand zu entnehmen.

6. Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Bestandseinheiten nimmt die Bibliothek Vorbestellungen entgegen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek Bestandseinheiten über den Leihverkehr der Bibliotheken auf der Grundlage der Leihverkehrsordnung von 1993.
Für deren Benutzung gelten ggf. die abweichenden Benutzungsbestimmungen der zusendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig (Anlage, Ziff. 1).
Der Benutzer hat die Kosten in jedem Fall zu erstatten, auch wenn er während der Bearbeitungsfrist oder nach erfolgter Beschaffung von seinem Auftrag zurücktritt.
- (3) Die Bibliothek fertigt entsprechend ihrer Möglichkeiten und im Rahmen des Urheberrechts Kopien einzelner Teile von Bestandseinheiten an. Kopien sind im Allgemeinen kostenpflichtig (Anlage, Ziff. 2). Nicht kostenpflichtig sind Kopien, wenn die betreffende Bestandseinheit von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen ist.
- (4) Über die Höhe der Kosten für zusätzliche Leistungen sind die Benutzer bei Auftragsannahme zu informieren. Aufträge, die einen Rechnungswert von 25,00

DM, ab 1. 1. 2002 13,00 EUR, voraussichtlich überschreiten, sind schriftlich zu vereinbaren.

7. Ausleihe außer Haus

- (1) Die Leihfrist bei Ausleihe außer Haus beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Ausnahmen bilden Zeitschriften und Tonträger mit 2 Wochen und Videos mit 1 Woche. Ist eine Bestandseinheit mehrfach vorbestellt, kann die Bibliothek die Leihfrist ggf. verkürzen.
- (2) Liegt für die ausgeliehene Bestandseinheit keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek die Leihfrist auf Antrag des Benutzers verlängern. Dieser Antrag ist sowohl persönlich als auch schriftlich oder telefonisch spätestens mit dem Tag des Ablaufs der Leihfrist möglich.
- (3) Überschreitet der Benutzer die Ausleihfrist um mehr als 1 Woche, wird der schriftlich unter Hinweis auf entstehende Kosten zur Rückgabe gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, wird der Benutzer durch „Einschreiben“ erneut gemahnt. Bei Kindern und Jugendlichen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.
Außer der Erstattung der für die Mahnung entstandenen Postgebühren wird vom Benutzer eine Verzugszahlung gefordert (Anlage, Ziff. 3).
- (4) Der Leiter der Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Bestandseinheiten von der Rückgabe angemahnter Bestandseinheiten und der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (5) Die Ausleihe von elektronischen Medien, Datenträgern usw. ist das Risiko des Benutzers. Die Bibliothek haftet nicht für eventuelle Schäden an den Wiedergabegeräten des Benutzers.

8. Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen

Bestandseinheiten, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

9. Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet, die Bestandseinheiten und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Bestandseinheiten, die sie zum Zweck der Benutzung in Besitz haben, sind vor Beschädigung und Verlust zu schützen und nach Gebrauch vollständig und unversehrt zurückzugeben. Festgestellte Mängel sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

10. Verantwortlichkeit der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist der Bibliothek für alle an den Bestandseinheiten eingetretenen Schäden einschließlich des Verlustes während der Leihfrist verantwortlich.
- (2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz umfasst den Ersatz aller erforderlicher Aufwendungen der Bibliothek zur Wiederherstellung ihres Bestandes in der Qualität, die vor dem Schadensfall bestand.
- (3) Bibliothek und Benutzer sollten über Art und Weise der Erfüllung der Schadenersatzpflicht geeignete Vereinbarungen treffen. Das trifft insbesondere die Möglichkeit, ein identisches Ersatzstück zu beschaffen, die Bestandseinheit wiederherzustellen (Restaurierung / Kopie) oder die ersatzweise Lieferung einer gleichwertigen anderen Bestandseinheit. Gegebenfalls ist ein Wertausgleich in Geld zu leisten.
Für zusätzliche Aufwendungen der Bibliothek bei der Einarbeitung ersetzter Bestandseinheiten ist eine Einmalzahlung zu entrichten (Anlage, Ziff. 5).
- (4) Ist die Wiederherstellung des Bestands nicht möglich, hat der Benutzer Schadenersatz in Geld zu leisten, in der Höhe, wie es die Wiederherstellung des Bestands erfordert.

11. Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Benutzung dienenden Ordnung und Sicherheit haben die Mitarbeiter der Bibliothek das Recht, Benutzer, die gegen die Regeln der Rücksichtnahme und Sicherheit verstoßen, aus der Bibliothek zu weisen und ggf. von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen.

12.

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Benutzungsordnung vom 12. 9. 1991 und der Beschluss-Nr. 543-82/1998 vom 25. 11. 1998 außer Kraft gesetzt.

Freyburg, den 26. 5. 1999

B e r t l i n g
Bürgermeister

Die vorstehende durch den Stadtrat Freyburg (Unstrut) am 26. 5. 1999, Beschluß-Nr. 593-92/1999, beschlossene Benutzungsordnung Bibliothek wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg, den 31. . 1999

gez. Bertling
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die mit Stadtratsbeschluss vom 26. 5. 1999 (Beschluss-Nr. 593-92/1999) und mit Datum vom 31. 5. 1999 ausgefertigte Benutzungsordnung Bibliothek wird nachstehend, gemäß der Hauptsatzung, § 13 (1), öffentlich bekanntgemacht.

Freyburg, den 31. 5. 1999

gez. Bertling

Bürgermeister

Siegel

Ausgegangen am: 01.06.1999

Abgenommen am: 15.07.1999

Bekanntmachung im Amtsblatt 07/1999 vom 21.06.1999

Anlage zur Benutzungsordnung Bibliothek

Kostensatzung

1. Teilnahme am Leihverkehr der Bibliotheken

Die Benutzer erstatten bei Beschaffung von Bestandseinheiten über den Leihverkehr der Bibliotheken Postgebühren und anteilige Kosten von Verpackung und weiterem Aufwand der Bibliothek.

Die Kosten betragen je Bestandseinheit 1,50 DM bis 2,50 DM ab 1. 1. 2002 0,80 EUR bis 1,30 EUR (je nach Größe und Gewicht der Bestandseinheiten). Dazu kommen Kosten für bestimmte Zusatzleistungen wie Einschreiben oder Versicherungen.

2. Reprographische Leistungen

Kopien im Format A 5 und darunter je Seite	0,20 DM	0,10 EUR
Format A 4	0,30 DM	0,15 EUR

3. Bei Überschreitung der Leihfrist

Überschreitet der Benutzer die festgelegte Ausleihfrist, entrichtet er, unabhängig davon, ob ihm bereits eine Mahnung zugeht oder nicht, einen Betrag von 1,00 DM bzw. 0,50 EUR je Buch und Woche. Die begonnene Woche wird als volle Woche gerechnet. Der Betrag ist bis zu dem Tag zu entrichten, an dem der Benutzer die Bestandseinheit zurückgibt oder deren Verlust erklärt.

Die maximale Höhe wird auf 12,00 DM bzw. 6,00 EUR je Bestandseinheit, begrenzt (entspricht dem Verzug von 3 Monaten).

Bei nachweisbarer unverschuldeter Terminüberschreitung ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, die Zahlung zu erlassen. Kinder (bis zum vollendeten 14 Lebensjahr) entrichten als säumige Benutzer 50 %, Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) 80 % der Summe.

4. Beim zweiten oder häufigerem Verlust der Benutzerkarte entrichten Jugendliche und

Erwachsene	2,00 DM	1,00 EUR
Kinder	1,00 DM.	0,50 EUR

5. Die Benutzer entrichten beim Ersatz von Bestandseinheiten, sofern es sich nicht um ein identisches Ersatzstück handelt, für die Einarbeitung in die Bibliothek 5,00 DM bzw. 2,50 EUR.

6. Für die nach der Kostensatzung zu entrichtenden Zahlungen erhalten die Benutzer einen Quittungsbeleg.

7. Die Kostensatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bertling
Bürgermeister